

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

3. Die einzelnen Merkmale

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

sieht ferner in den Grafschaftfreien »Dinggenossen des Königsgerichts« (S. 106), in deren Pflichten die »Königsreise« einen Niederschlag hinterlassen habe. Diese Auffassung unterstützt, wie ich allerdings an dieser Stelle nicht näher ausführen kann, meine missatische Theorie des Königsbanns.

β. Die Grundlage der Hauptgliederung. § 43.

1. Die Ablösung der Wehrpflicht durch eine Heersteuer der kleineren Grundeigentümer hat nicht stattgefunden, aber eine solche Steuer würde auch, wenn sie bestanden hätte, für die Erklärung des Unterschieds zwischen Schöffenbaren und Nichtschöffenbaren nicht in Betracht kommen, weil dieser Unterschied sich in anderer Weise erklärt und weil er durch eine Steuerbelastung nicht verursacht sein kann.

2. Für die richtige Würdigung der Erklärungsmöglichkeiten ist vor allem die Einsicht bedeutsam, daß es sich um eine Scheidung handelt, die sehr tief geht, nach den verschiedensten Richtungen von grundlegender Bedeutung ist, daß alle persönlich freien Leute in diese beiden Gruppen geteilt sind, nicht nur die ländlichen Grundeigentümer, und daß wir es

bei den beiden Gruppen mit ausgeprägten Geburtsständen

zu tun haben.

3. Diese beiden Hauptgruppen sind geschieden durch den Mangel an Ebenburt im Eherecht, Vormundschaftsrecht, Erbrecht, bei dem gerichtlichen Zweikampfe, bei der Urteilsfällung und der Zeugnisfunktion. Sie unterscheiden sich durch Wergeld und Buße, auch durch die Prozeßbuße, die im sächsischen Prozesse noch lange nach Eyke von großer praktischer Bedeutung war. Sie unterscheiden sich durch die gerichtliche Sonderung, Dingpflicht, Gerichtsbesuch, Zuständigkeit, Gerichtszeugnis usw., durch das Vorrecht der oberen Freien bei den Gerichtslehen und zum Teil bei der Bekleidung des Fronbotenamts.

Die Tiefe der Kluft tritt vielleicht am deutlichsten in der Vorschrift hervor, daß das eheliche Kind aus der gültigen Ehe einer schöffenbaren Frau mit einem Manne einer der unteren Klassen von der Beerbung der leiblichen Mutter ausgeschlossen ist ¹). Dies war eine Norm, die wir sonst nur bei

¹⁾ Ssp. III. 73. § 1. Wind aver en vri scepentere wif enen biergelden oder enen landseten, unde winnt sie Kindere bi inelt, die ne sint ire nicht even-

dem Gegensatze von frei und unfrei und in dem Libertinenrechte (z. B. bei den Dienstleuten) finden, aber bei keiner ständischen Gliederung, die auf anderen Werturteilen beruht, z. B. nicht bei dem Vorzuge der Ritterbürtigen, des späteren niederen Adels.

4. Diese beiden Hauptgruppen der Freien werden ganz folgerichtig und überall als reine Geburtsstände hingestellt. Zugehörigkeit zu einer der beiden Hauptgruppen und »Geburt« sind gleichbedeutende Ausdrücke. Die Abstammung entscheidet schlechthin mit einer Ausnahme. »Niemand kann ein anderes Recht erwerben, als ihm angeboren ist. Ausgenommen ist nur der eigene Mann, den man frei läßt. Der erhält freier Landsassen Recht « 1). Nur eine qualifizierte Freilassung kann den Eintritt in die obere Klasse gewähren 2). Andere Merkmale als das der Geburt sind nicht wirksam. Die Scheidung in Leute von Rittersart und in andere ist eine kreuzende 3). Der Dienstmann tritt durch die normale Freilassung nur in die Stellung des Landsassen ein, also in die Gruppe der unteren Freien, auch wenn er ritterbürtig ist, Heeresdienst leistet, Grundeigentum besitzt und behält. Die Abkunft allein genügt, um ihn von den schöffenbaren Freien auszuschließen.

5. Diese Hauptgliederung kann nach meiner Überzeugung nur auf der Bluttheorie beruhen, dem Vorzug der Leute altfreier Abkunft vor anderen. Es ist die uralte Libertinengrenze, die in der Hauptgliederung des Rechtsbuches nachwirkt. Dieses Werturteil erklärt den Aufbau und zwar unter der Heranziehung des historischen Zusammenhangs auch alle Einzelheiten. Keine andere Erklärung kommt in Frage. Ich habe dies in meinem Sachsenspiegel unter Erörterung aller Einzelfragen nachgewiesen und meine Nachweisungen später ergänzt 4). An dieser Stelle will ich mich damit begnügen, auf

burdlich an bide unde an weregelde, wende sie hebben ir vaders recht unde raicht der muder; daramime ne nemen sie der muder erve nicht, noch nemannes, die ire mach von muder halven is. Vgl. die analoge Vorschrift zugunsten der Grafschaftsfreien von Sickte, oben S. 211, Anm. 1.

¹⁾ Ssp. I 16, § 1 und § 2.

²⁾ Ssp. III 81 (»mit Ordelen«).

³⁾ Ssp. S. 537 ff. und Pfleghafte S. 123 ff.

⁴⁾ Vgl. Ssp. S. 489 ff., Pfleghafte S. 123 ff., Standesgliederung S. 114 ff., S. 143 ff.